

AGB

(„Allgemeine Geschäftsbedingungen“)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese AGB finden Anwendung zwischen uns ANBIETER und dem KUNDEN auf sämtliche Leistungen die wir auf Basis der Vereinbarung über das jeweilige Service erbringen. Diese werden vom KUNDEN im Rahmen der Servicevereinbarung bzw. vor der ersten Nutzung durch entsprechende Erklärung (vgl insb Pkt. 1.4.) akzeptiert werden.
- 1.2. ANBIETER und somit Vertragspartner des KUNDEN ist das jeweilige beim angebotenen Service angeführte Unternehmen der „Riecken-Gruppe“. ANBIETER und KUNDE werden nachstehend gemeinsam auch als PARTEIEN bezeichnet.
- 1.3. Die AGB regeln die Bedingungen unter deren der ANBIETER das Service erbringt und der KUNDE das Service bezieht, wobei die AGB integrierender Bestandteil der Servicevereinbarung sind. Gegenstand der Servicevereinbarung ist das jeweils über die Website des Anbieters oder der eines verbundenen Unternehmens bzw. per E-Mail vereinbarte Service oder Leistung, wobei entsprechende über die Website bzw. E-Mail geschlossene (Sonder-)Vereinbarungen den AGB vorgehen. (Neben-)Leistungen, die nicht in der Beschreibung des Service angeführt sind, sind nicht Vereinbarungsgegenstand.
- 1.4. Der ANBIETER schließt eine Vereinbarung ausschließlich mit bzw. erbringt Services ausschließlich an Unternehmer(n).
- 1.5. Von den AGB abweichende Geschäftsbedingungen des KUNDEN sind unwirksam, auch wenn diese für sich (exklusive) Geltung beanspruchen.
- 1.6. Der ANBIETER ist berechtigt, die AGB jederzeit nach Ermessen abzuändern; derartige Änderungen der AGB werden für den KUNDEN erst dann anwendbar, wenn er den Änderungen durch Anklicken des Zustimmungstextes, zB via E-Mail, oder im Falle der Bestellung von einem (weiteren) Service zugestimmt hat. Das Service, das vor Zustimmung zu den Änderungen der AGB bestellt oder bezogen wurde, wird durch die vom KUNDEN zuletzt akzeptierte Fassung der AGB erbracht.

2. Services (und Nutzungsrechte)

- 2.1. Das Service kann vom KUNDEN via E-Mail die im Angebot und der Leistungsbeschreibung zu den dort angegebenen Beschreibungen und Konditionen bestellt werden und wird - bei Annahme durch den ANBIETER - Gegenstand der Servicevereinbarung. Der Inhalt, Umfang und Qualität des Service wird in der Leistungsbeschreibung des ANBIETERS verbindlich festgelegt.
- 2.2. Das Service wird vom ANBIETER gemäß der Servicevereinbarung bis zur (Teil-)Beendigung dieser erbracht (vgl. Pkt. 13). Der ANBIETER wird das Service nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der Servicevereinbarung erbringen.
- 2.3. Das Service kann technischen oder sonst bedingten Änderungen durch den ANBIETER unterliegen. Der KUNDE stimmt zu, dass unwesentliche Änderungen des Service (sog Updates), also dann, wenn die Kernfunktionen des Service erhalten bleiben, jederzeit

vom ANBIETER vorgenommen werden können, wobei der ANBIETER tunlichst darüber vorab informiert. Weiters stimmt der KUNDE zu, dass das Service mittels Upgrades in wesentlichen Funktionen und auch hinsichtlich des Umfangs geändert werden kann, wobei diese Änderungen vom ANBIETER dem KUNDEN 15 Kalendertage im Vorhinein bekannt zu geben sind und der KUNDE ein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des entsprechenden Service zum Änderungszeitpunkt hat, wenn die Änderung mittels Upgrades für ihn unzumutbar ist. Der KUNDE verzichtet diesbezüglich auf sämtliche Ersatz- und sonstigen Ansprüche.

- 2.4. Sofern ein Service im Rahmen der Servicevereinbarung die Nutzung einer ANBIETER-Software umfasst, räumt der ANBIETER daran dem KUNDEN ein nicht-exklusives und nicht-übertragbares Nutzungsrecht zum vereinbarungsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen ein („Nutzungsrecht“) - weitergehende Bedingungen zum Nutzungsrecht können im Rahmen der Servicevereinbarung zum jeweiligen Service vereinbart werden. Sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem vereinbarten Service ergibt, ist der KUNDE nicht berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen oder Dritten Unterlizenzen einzuräumen bzw. die Vertragsgegenstände für Dritte zum Zwecke der Nutzung zugänglich zu machen. Sofern die Nutzung einer ANBIETER-Software gemäß Servicevereinbarung Dritten zum Zwecke der Nutzung zugänglich gemacht werden darf, wird dadurch kein Vertragsverhältnis zwischen Dritten und dem ANBIETER begründet, sondern erfolgt dies auf eigene Verantwortung des KUNDEN.

Soweit das Nutzungsrecht Werknutzungsbewilligungen von Drittanbietern umfasst, ist der Bewilligungstext auf der Website des ANBIETERS vor Bestellung des Service einsehbar und wird dieser mit der Bestellung (vgl insb. Pkt. 1.4.) integrierender Bestandteil der Servicevereinbarung.

- 2.5. Sofern für die Nutzung eines Service Software odgl Dritter auf der Hardware des KUNDEN notwendig ist (zB Browser-, PDF-Reader-Software, hat sich der KUNDE selbstständig um deren Installation und Wartung sowie um die Nutzungsrechte des entsprechenden Drittanbieters zu kümmern. Der KUNDE hält den ANBIETER idZ verschuldensunabhängig schad- und klaglos.
- 2.6. Sofern vom ANBIETER Beratungs- oder Dienstleistungen (zB Programmierleistungen) erbracht werden, erfolgt dies – sofern sich aus dem konkreten Service nicht Gegenteiliges ergibt - ohne gesonderte Ziel- oder Ergebnisvereinbarung, und erfolgt die Leistung des ANBIETERS ausschließlich zur Unterstützung in Vorhaben, die der KUNDE in alleiniger Verantwortung durchführt.
- 2.7. Bei vom vereinbarten Service umfassten Wartungs- und Supportleistungen wird der ANBIETER seine Leistungen unter Wahrung der Kontinuität des Geschäftsbetriebs des KUNDEN durchführen und dafür Sorge tragen, dass keine unnötigen Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs des KUNDEN verursacht werden. In jedem Fall wird der ANBIETER den KUNDEN mit einer angemessenen Zeitspanne vorab informieren, soweit die Erbringung der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen eine Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der IT-Systeme des KUNDEN notwendig macht.

Tritt ein Fehler auf, so verpflichtet sich der KUNDE unverzüglich, eine konkrete, nachvollziehbare und genaue Fehlermeldung zu geben, die all jene Informationen zu beinhalten hat, die den ANBIETER in die Lage versetzt, die Fehlerursache einzugrenzen und Strategien zur Fehlerbehebung festzulegen. Dazu zählen insbesondere Informationen über die Art des Fehlers, die durch den Fehler betroffenen Komponenten sowie die Häu-

figkeit des Auftretens des Fehlers. Die Fehlermeldung ist entsprechend der in der Servicevereinbarung bzw. auf der Website vorgesehenen Kanäle und Vorgaben zu erstatten.

3. Nutzerseitige Voraussetzungen für die Erbringung des Service

- 3.1. Der ANBIETER übernimmt keine Verantwortung dafür, dass das Service kompatibel mit der vom KUNDEN eingesetzten Hard- und Software ist.
- 3.2. Die Voraussetzungen (Mindestausstattung der Hardware bzw. Software) für die Nutzung des jeweiligen Service sind - soweit nicht im Rahmen der Servicevereinbarung iZm dem jeweiligen Service anderes festgelegt - auf der Website ersichtlich.
- 3.3. Die Bereitstellung dieser Mindestvoraussetzungen sowie der Telekommunikationsdienste einschließlich der Übermittlungsleistungen vom bzw. bis zum Leistungsübergabepunkt (ist gleich Netzabschlusspunkt des ANBIETERS) sind nicht Gegenstand der Servicevereinbarung, sondern obliegen ausschließlich dem KUNDEN.

4. Nutzbarkeit, Inhalte und Rechte daran

- 4.1. Der KUNDE ist für die Rechtmäßigkeit der von ihm im Rahmen der Service verwendeten Inhalte alleine verantwortlich.
- 4.2. Den ANBIETER trifft - was die verwendeten Inhalte betrifft - keinerlei Sorgfalts-, Schutz- oder Warnpflicht iZm der rechtmäßigen Nutzbarkeit des Service. Der ANBIETER ist jedenfalls nicht dazu verpflichtet, die vom KUNDEN im Rahmen von Services auf IT-Infrastruktur des ANBIETERS gespeicherten Inhalte auf ihre Rechtskonformität hin zu überprüfen.
- 4.3. Der KUNDE räumt dem ANBIETER ein nicht-exklusives, freies und im Rahmen der Servicevereinbarung unbeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer der Vereinbarung ein, die Inhalte zu verwenden (inkl Sicherheitskopien und technischer Virtualisierungen); dies eingeschränkt auf den Zweck der ordnungsgemäßen Zurverfügungstellung der Services. Der KUNDE garantiert über die entsprechenden Rechte am Inhalt zu verfügen und hält den ANBIETER idZ verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

5. Besondere Pflichten des KUNDEN

- 5.1. Der KUNDE erklärt Inhalt und Umfang des Service vor dessen Bestellung genauestens geprüft zu haben und ist sich bewusst, dass er uU Aufwände udgl zu treiben hat, um das Service entsprechend nutzen zu können.
- 5.2. Der KUNDE wird iZm der Servicevereinbarung bzw Nutzung des Service:
 - (i) sicherstellen, dass alle Mitwirkungshandlungen, die für die Erbringung der vom ANBIETER geschuldeten Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig und für den ANBIETER unentgeltlich erbracht und alle notwendigen Voraussetzungen im Bereich der Betriebssphäre des KUNDEN geschaffen werden;
 - (ii) nicht gegen geltendes Recht, einschließlich aber nicht beschränkt auf Immaterialgüter-, Lauterkeits- und Persönlichkeitsrechte Dritter verstoßen;
 - (vi) nach Abgabe einer Störungsmeldung die dem ANBIETER durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich bei der Prüfung herausstellt, dass keine Störung in der Sphäre des ANBIETERS vorlag;

- (vii) (auch) den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Daten unbefugt zu verwenden oder zu diesem Zweck in das System oder Programm, die vom ANBIETER betrieben werden, einzugreifen, einzudringen oder Daten missbräuchlich abzufangen oder betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch zu begehen oder all dies zu veranlassen - auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen wird hingewiesen;
 - (viii) keine Handlung vornehmen, die eine unzumutbare oder unverhältnismäßige Belastung oder gar Beschädigung des Systems des ANBIETERS oder Daten, über die der KUNDE nicht oder nicht allein verfügen darf, verursachen könnte, somit insb keine Viren, Trojaner, Würmer oder sonstige Malware auf das System des ANBIETERS aufspeichern, die System oder Daten beschädigen, beeinträchtigen, heimlich abfangen oder zerstören können - auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen wird hingewiesen;
 - (ix) keine Inhalte der Website oder Services entgegen der Servicevereinbarung vervielfältigen, nachbilden, an Dritte weiterleiten, verändern, umgestalten, öffentlich machen, oder davon abgeleitete Bearbeitungen erstellen.
- 5.3. Der ANBIETER ist berechtigt, bei Verstoß des KUNDEN oder ihm zuzurechnender Dritter gegen die Servicevereinbarung den Zugang zum Service zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß dauerhaft beseitigt bzw die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung sichergestellt ist.
- 5.4. Erbringt der KUNDE eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (zB Verzögerungen, Mehraufwand etc) vom KUNDEN zu tragen. Die Mehraufwände auf Seiten des ANBIETERS sind zu branchenüblichen Standardsätzen vollumfassend abzugelten. Auf damit in Zusammenhang stehende Leistungsstörungen kann sich der KUNDE nicht berufen. Die Mitwirkungspflichten des KUNDEN gelten als wesentliche Vertragspflichten.

6. Gegenleistung und Zahlungskonditionen

- 6.1. Als Gegenleistung für die Erbringung des Service schuldet der KUNDE die Zahlung des Entgelts gemäß Servicevereinbarung. Im Rahmen des Bestellvorganges eines Service via der Website wird der KUNDE umfassend über die Höhe der Entgelte als auch die Verrechnungsmethode informiert bzw wählt er diese aus. Sofern Reisekosten im Service nicht ausdrücklich inkludiert sind, sind diese gesondert zu vergüten und werden nach den jeweils gültigen Stundensätzen, mangels solcher auf Basis branchenüblicher Stundensätze, in Rechnung gestellt.
- 6.2. Bei Änderungen des Service, welche zu Änderungen der Entgelte führen, findet - soweit nicht anderes über die Website vereinbart - eine aliquote Verrechnung über die jeweiligen Leistungszeiträume statt. Grundsätzlich sind sämtliche Zahlungen im Voraus entsprechend der abzurechnenden Zahlungsperiode fällig. Einmalentgelte werden vor Freischaltung des entsprechenden Service fällig. Entgelte für ein Service, das auf Basis der Nutzungsintensität verrechnet wird, werden entsprechend der vordefinierten Zahlungsperiode und entsprechend dem jeweiligen Nutzungsstand des KUNDEN im Nachhinein mit Abrechnung durch den ANBIETER fällig.
- 6.3. Im Verzugsfall gelten die §§ 455 ff UGB, dh. unter anderem per Stand 04/2020 9,2 % Verzugszinsen über dem Basiszinssatz, dies verschuldensunabhängig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 6.4. Das Service wird ausschließlich gegen Begleichung via Kreditkarte oder Einzugsermächtigung von einem Konto einer Bank mit Sitz innerhalb des EWR gewährt. Der KUNDE verpflichtet sich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses die entsprechenden Daten bekannt zu geben, sowie allfällige spätere Änderungen umgehend dem ANBIETER mitzuteilen. Sofern das Service nichts anderes vorsieht, erfolgt eine monatliche Abrechnung nach der Leistungserbringung bis zum jeweiligen des 5. des Folgemonat. Die Abrechnung ist binnen 7 Tagen fällig und wird entsprechend der zuvor genannten Modalitäten sowie der im Rahmen des Vertragsschlusses bekannt gegebenen Daten, einbezogen.
- 6.5. Bei einer Auftragssumme von mehr als EUR 5.000 steht dem KUNDEN ebenso eine Zahlung auf Rechnung als Option zur Verfügung, wobei der ANBIETER hierbei einen frei wählbaren Anteil per Vorkasse bestimmen darf. Zur Sicherung der Forderung holt der ANBIETER über den KUNDEN eine Bonitätsauskunft ein. Bei einer zu niedrigen Bonität (AKV Auskunft ab Note 4) wird der ANBIETER ein Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN ablehnen.
- 6.6. Sämtliche vereinbarten Entgelte unterliegen einer einmal jährlich durch den ANBIETER durchgeführten Wertsicherung gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI). Als Ausgangsbasis wird die jeweilige für den Monat des Annahmedatums verlautbarte Indexzahl vereinbart. Das Entgelt verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der VPI im Anpassungsmonat gegenüber der Ausgangsbasis verändert hat. Soweit zum Zeitpunkt der Durchführung der Wertsicherung die anwendbare Indexzahl noch nicht veröffentlicht wurde, ist auf die letztveröffentlichte Indexzahl zurückzugreifen und eine etwa entstehende Differenz zur anzuwendenden Indexzahl nachzuerrechnen. Die zur Wertsicherung angewendete Indexzahl ist Ausgangsbasis für die nächstjährige Wertsicherung. Sollte der VPI nicht mehr verlautbart werden, dann gilt jener Index als Grundlage der Wertsicherung, der dem VPI nachfolgt oder diesem am ehesten entspricht. Sollte überhaupt keine Indexberechnung mehr herangezogen werden können, dann ist das wertgesicherte Entgelt nach analogen Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren. Eine Preisanpassung durch den ANBIETER ist auch dann zulässig, wenn sonstige externe Faktoren, auf die sie keinen Einfluss hat (zB Urheberrechtsabgaben, Anhebung oder Neueinführung von staatlichen Gebühren udgl), sich während der Vertragslaufzeit erhöhen sollten; diesfalls erfolgt die Anpassung im gleichen Verhältnis wie die Erhöhung des jeweiligen externen Faktors.
- 6.7. Die Parteien sind lediglich zur Aufrechnung mit ausdrücklich zugestandenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem KUNDEN in keinem Fall zu.
- 6.8. Der ANBIETER ist verpflichtet, ordnungsgemäß Rechnung über die Services zu legen, wobei der KUNDE zustimmt, dass die Rechnung elektronisch ausgestellt und übermittelt wird.

7. Rechte am Service

- 7.1. Sämtliche (Immaterialgüter-)Rechte am Service stehen dem ANBIETER zu und wird dem KUNDEN kein, nicht in der Servicevereinbarung explizit angeführtes weitergehendes (Nutzungs-)Recht am bzw iZm dem Service eingeräumt (vgl Pkt. 2.4.).
- 7.2. Dem KUNDEN ist es - soweit in der Servicevereinbarung nicht anders festgelegt - insb nicht gestattet, hinsichtlich auch nur einzelner Elemente

- (i) das Service zu relizenzieren, zu veröffentlichen, zu vermieten, zu verleasen, es über Netzwerke oder sonst wie online anderen zugänglich zu machen, es im Rahmen eines Timesharing zur Verfügung zu stellen oder als Service Bureau zu agieren oder Subscription Services für die Services anzubieten;
- (ii) die Servicevereinbarung ohne schriftliche Einwilligung des ANBIETERS auf eine andere Person zu übertragen.

8. Verfügbarkeit des Service

- 8.1. Der ANBIETER stellt dem KUNDEN das in der Servicevereinbarung festgelegte Service ausschließlich zu den dort festgelegten Funktionalitäten und der vereinbarten Systemlaufzeit bereit.
- 8.2. Die Systemlaufzeit setzt sich aus den Zeiten der verfügbaren Nutzung des Service und der Nichtverfügbarkeit zusammen. Nichtverfügbarkeit liegt vor, wenn die für das jeweilige Service vereinbarten Funktionalitäten zur Gänze nicht gegeben sind.
- 8.3. Der ANBIETER garantiert eine verfügbare Nutzung des Service von 98 % pro Kalenderjahr, soweit beim jeweiligen Service nicht anders festgelegt wird. Die nachstehenden Umstände werden für die Berechnung der Verfügbarkeiten jedenfalls außer Acht gelassen und ziehen keinerlei Rechtsansprüche aus Leistungsstörung (vgl Pkt. 11) udgl nach sich:
 - (i) auf der Website - zumindest drei Kalendertage im Voraus - angekündigte Wartungs- und Servicefenster;
 - (ii) jeglicher System-, Software-, Netzwerk- oder Hardwareausfall, der sich außerhalb der Sphäre oder Kontrolle des ANBIETERS ereignen, sowie höhere Gewalt;
 - (iii) Ausfälle oder Fehler, die durch den KUNDEN selbst oder ihm zuzurechnende Dritte insb dadurch verursacht werden, dass eine unsachgemäße Bedienung erfolgt, technische Vorgaben und Einsatzbedingungen nicht eingehalten oder nicht kompatible Geräte verwendet werden.
- 8.4. Die Messung der vereinbarten Verfügbarkeit erfolgt durch den ANBIETER und die Messergebnisse werden dem KUNDEN zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage stellt der ANBIETER dem KUNDEN - ohne zusätzliches Entgelt - Berichte zur Verfügung, die eine Feststellung der erreichten Verfügbarkeit beinhalten (Basisreporting).

9. Beauftragung Dritter / Subunternehmer

Der ANBIETER ist berechtigt, Dritte/Subunternehmer zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen heranzuziehen. Diesfalls hat der ANBIETER sicherzustellen, dass das Drittunternehmen dieselben Verpflichtungen eingeht, die dem ANBIETER auf Grund der Servicevereinbarung obliegen. Bei der Unterbeauftragung bleibt der ANBIETER alleine und ausschließlich für die Erbringung der Leistungen und für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem KUNDEN verantwortlich.

10. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

- 10.1. Die Parteien werden sämtliche ihnen im Rahmen der Servicevereinbarung(en) zur Kenntnis gelangenden, nicht allgemein bekannten Information und Unterlagen, insb. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen – vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-How, Betriebsmethoden und Sicherheitsmaßnahmen (zusammengefasst „Informationen“).

- 10.2. Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die mit der Geheimhaltungsverpflichtung belastete Partei nachweist, dass
- (i) die betreffenden Informationen zur Zeit des Erlangens offenkundig, dh. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren, oder
 - (ii) nach Erlangen ohne Verschulden der Parteien offenkundig wurden, oder
 - (iii) der Partei zur Zeit des Erlangens bereits bekannt waren, oder
 - (iv) nach dem Erlangen von Dritten in rechtmäßiger Art und Weise, dh. ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, offenkundig gemacht wurden, oder
 - (v) sich der ANBIETER allfälliger Dritter entsprechend Punkt 9. bedient.
- 10.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt außerdem nicht für Informationen, die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind. Über derartige Maßnahmen werden sich allerdings die Parteien unverzüglich untereinander verständigen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach Beendigung der Servicevereinbarung fort.

11. Leistungsstörung und Schadenersatz

- 11.1. Der ANBIETER kann keine Verantwortung dafür übernehmen, dass das Service jederzeit und über den in der professionellen EDV-Branche herrschenden Stand der Technik hinaus fehlerfrei und ohne Unterbrechungen voll funktionsfähig ist. Es werden daher hinsichtlich des Service, welcher für den ANBIETER in der Regel reine Sorgfaltsverbindlichkeit begründet (vgl. Pkt. 2.6.), keinerlei Gewährleistungen, Garantien und/oder Erfolgsrisikoübernahmen gegeben, insbesondere nicht in Bezug auf eine besondere Eignung der Services für einen bestimmten Zweck; das Service wird auf der Website abschließend beschrieben und der KUNDE kann aus anderen Angaben keinerlei Rechte ableiten.

Der ANBIETER kann keinerlei Verantwortung für Umstände in der Sphäre des KUNDEN übernehmen, wie insb dessen Hardware, Software und Internetverbindung von bzw bis zum Netzabschlusspunkt aufseiten des ANBIETERS.

- 11.2. Sofern für einzelne Services aufgrund der Art des Service („Erfolgsverbindlichkeit“) gesetzliche Gewährleistungsrechte zustehen, beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab dem Tag der Lieferung/Leistungserbringung. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
- 11.3. Sofern Ausfälle oder Fehler jeglicher Art iZm dem Service auftreten, wird der KUNDE unverzüglich Meldung samt umfassender Beschreibung an den E-Mail Supportdienst an den ANBIETER erstatten. Unterlässt der KUNDE die unverzügliche Meldung, so kann er keinerlei Ansprüche geltend machen, außer wenn der KUNDE beweist, dass der ANBIETER den Ausfall bzw Fehler vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder verschwiegen hat. Das Vorliegen von Ausfällen oder Fehlern hat stets der KUNDE zu beweisen.
- 11.4. Nach Verständigung des Supportdienstes über eine Nichtverfügbarkeit bzw einen Fehler iZm dem Service wird der ANBIETER ehestmöglich den vertragsgemäßen Zustand wiederherstellen. Die Nichteinhaltung der Verfügbarkeiten führt ausschließlich zu einem Anspruch des KUNDEN auf Gutschrift entsprechend der im Rahmen der Servicevereinbarung festgelegten Service Kompensation. Mit dieser sind sämtliche Ansprüche des

KUNDEN aufgrund der Nicht-Einhaltung der Verfügbarkeit abgegolten, soweit den ANBIETER kein grobes Verschulden trifft, welches der KUNDE zu beweisen hat. Die Summe aller Service-Kompensationen pro Vertragsjahr ist mit maximal 30 % des jährlichen Nettobetrages der Entgelte, die dem nicht vertragsgemäß erfüllten Service zuzuordnen sind, begrenzt. Eine darüber hinausgehende Minderung der Gegenleistung sowie sonstige Ansprüche aus sonstigen Leistungsstörungenbestimmungen und/oder Schadenersatz sind ausgeschlossen. Die Service-Kompensation wird im Rahmen der nächsten Verrechnung der Services durch den ANBIETER berücksichtigt.

- 11.5. Der ANBIETER haftet im Übrigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich für die von ihm sowie Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, wobei der KUNDE das Verschulden des ANBIETERS zu beweisen hat. Die Beschränkung gilt nicht für die Haftung des ANBIETERS nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schutzrechtsverletzungen, die wir oder Erfüllungsgehilfen jeweils zu vertreten haben. Die Haftung des ANBIETERS für vertragsuntypische Schäden, Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen und reine Vermögensschäden, ist - außer bei Vorsatz des ANBIETERS - ausgeschlossen. Ansprüche des KUNDEN verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 11.6. Soweit nicht der ANBIETER im Rahmen des SERVICE ausdrücklich die Datensicherung übernimmt, hat dafür der KUNDE zu sorgen und haftet der ANBIETER - außer bei krass grobem Verschulden - nicht für Datenverlust. Andernfalls haftet der ANBIETER unter Anwendung obiger Regelungen ausschließlich für denjenigen notwendigen Aufwand, der für die kostengünstigste Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Den KUNDEN trifft in allen Fällen die Beweislast und eine umfassende Schadensminderungspflicht.
- 11.7. Der KUNDE haftet für sämtliche dem ANBIETER verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht anderes explizit vereinbart wurde.

12. Verantwortlichkeit für Ansprüche Dritter

- 12.1. Behaupten Dritte Ansprüche, die den KUNDEN hindern bzw behindern, das Service vertragsgemäß zu nutzen, hat der KUNDE davon den ANBIETER unverzüglich umfassend zu informieren. Wird der KUNDE von Dritten aufgrund der vereinbarungsgemäßen Nutzung des Service geklagt, hat er sich hinsichtlich sämtlicher Schritte idZ mit dem ANBIETER abzustimmen und Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung des ANBIETERS vorzunehmen. IZm Verletzungen von Immaterialgüterrechten Dritter ist der ANBIETER verpflichtet, den KUNDEN verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten, soweit die Ansprüche nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des KUNDEN beruhen; bei Letzterem hat der KUNDE seinerseits den ANBIETER verschuldensunabhängig schad- und klaglos zu halten. Der KUNDE hat den Anbieter in all diesen Fällen nach Kräften zu unterstützen, insb indem der KUNDE entsprechende Informationen erteilt und Erklärungen abgibt.
- 12.2. Der ANBIETER ist idZ jederzeit berechtigt, das Service derart zu ändern, dass jedenfalls kein Verletzungsanspruch mehr besteht. Falls eine Abänderung des Service nicht möglich ist, ist der KUNDE verpflichtet, den Gebrauch des entsprechenden Service auf Anforderung des ANBIETERS unverzüglich einzustellen bzw ist der ANBIETER berechtigt den Zugang zu sperren, wobei ab dem Zeitpunkt der Nichtnutzung keine Entgelte für das betroffene Service anfallen.

12.3. Der KUNDE hält den ANBIETER iZm allen verursachten Schäden aus einer durch KUNDEN iZm dem SERVICE verursachten Verletzung von Rechten Dritter, insb Immaterialgüter-, Lauterkeits- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, einschließlich der dem ANBIETER notwendig und angemessen aufgewendeten Vertretungskosten, verschuldensunabhängig schad- und klaglos.

13. Laufzeit der Servicevereinbarung / Kündigung

13.1. Die Servicevereinbarung beginnt mit dem Annahmedatum (vgl Pkt. 1.4.) und läuft - je nach Service bzw entsprechender Servicevereinbarung - auf (i) bestimmte Zeit und endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, oder (ii) auf unbestimmte Zeit, bis die Servicevereinbarung bzw der entsprechende Teil beendet wird, oder (iii) endet durch Erfüllung der Leistung durch den ANBIETER.

13.2. Die Parteien sind berechtigt, die Servicevereinbarung hinsichtlich aller oder einzelner Services - soweit die Servicevereinbarung zum jeweiligen Service nicht anderes festlegt - mit einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zu jedem Monatsletzten zu kündigen. Kündigungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Kündigung per E-Mail ist ausschließlich dann wirksam, wenn sie an jene E-Mail-Adresse, welche beim jeweiligen Service angeführt ist, gesendet wird.

13.3. Der ANBIETER ist zur Zurückbehaltung des Services oder auch Teile hiervon bzw. zur sofortigen Auflösung der Servicevereinbarung hinsichtlich aller oder auch einzelner Services oder der sofortigen Einstellung oder Zugangssperrung dann berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem ANBIETER die Fortsetzung unzumutbar macht, insbesondere dann, wenn

- (i) der ANBIETER behördlich zur Einstellung des Service verpflichtet werden;
- (ii) der KUNDE falsche Kundendaten angegeben hat oder der Zugang zum Service auf andere Weise erschlichen wurde;
- (iii) ein Service vereinbarungswidrig genutzt wird;
- (iv) der KUNDE seine Zahlungsverpflichtungen nicht einhält, oder die Bezahlung nicht via der in Punkt 6.4. vorgesehenen Zahlungsmodalitäten (Kreditkarte oder Bankeinzug) erfolgt bzw. möglich ist;
- (v) der KUNDE eine sonstige wesentliche Bestimmung der Servicevereinbarung einschließlich dieser AGB nicht einhält und trotz Aufforderung zur Abstellung des vertragsbrüchigen Verhaltens bzw Zustands binnen einer Nachfrist von sieben Kalendertagen dem nicht nachkommt;

13.4. Der KUNDE ist zur sofortigen Auflösung der Servicevereinbarung hinsichtlich des jeweiligen Service berechtigt, wenn Upgrades für den KUNDEN zu unzumutbaren Änderungen führen würden oder ein Service vereinbarungswidrig und durch vom ANBIETER zu vertretende Umstände mehr als [sieben] Kalendertage nicht erreichbar ist.

13.5. Die PARTEIEN sind zur sofortigen Auflösung des jeweiligen Service berechtigt, wenn das Service aufgrund höherer Gewalt mehr als vierzehn Tage nicht verfügbar ist.

14. Datenschutz

Für jene Services bei denen der ANBIETER in datenschutzrechtlicher Hinsicht als Auftragsverarbeiter des KUNDEN, und dieser als Verantwortlicher anzusehen ist, gilt der Zusatz „Auftragsverarbeitungsvereinbarung“. Welche Services dies betrifft, ist dem Zusatz zu entnehmen.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1. Auf die Servicevereinbarung einschließlich dieser AGB ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der nationalen und europäischen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.
- 15.2. Alle Streitigkeiten aus einer Servicevereinbarung sind ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien, Österreich auszutragen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Es bestehen keine, insbesondere keine mündlichen, Nebenabreden. Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zur Wirksamkeit des Abschlusses über die Website oder der Schriftform, wobei E-Mail ausreichend ist.
- 16.2. Etwaige Rechtsgeschäftsgebühren, gesonderte Urheberrechtsabgaben udgl gehen zu-lasten des KUNDEN.
- 16.3. Sollte eine Bestimmung der Servicevereinbarung einschließlich dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am Nächsten kommt.
- 16.4. Der für den KUNDEN die Bestellung Abgebende und diese AGB Akzeptierende garantiert, dass sie bzw er ohne weitere Schritte die Erklärungen rechtsverbindlich abgibt und abgeben kann.